



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.
Frau Dr. Elke Steven
Aquinostraße 7-11
50670 Köln

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-810

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL Ref8@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Jürgen H. Müller

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 25.07.2011

GESCHÄFTSZ. PEGEK-400-5/001#0017

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

**Datenschutz für Sie:
Der neue Tätigkeitsbericht**

www.datenschutz.bund.de

BETREFF **Elektronische Gesundheitskarte**

BEZUG Ihr Rundschreiben an die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 11. Juli 2011

Sehr verehrte Frau Dr. Steven,

im Namen von Herrn Schaar bedanke ich mich für Ihr Schreiben vom 11. Juli 2011, in dem Sie Ihre Sorgen hinsichtlich der aktuellen Entwicklungen zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte mitteilen und diesbezüglich um Bewertung verschiedener Fragestellungen bitten; Herr Schaar hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Darüber hinaus möchte ich Ihnen mitteilen, dass dieses Schreiben inhaltlich mit allen Datenschutzbeauftragten der Länder abgestimmt worden ist; dieses Verfahren erschien uns angesichts dessen, dass Sie allen Datenschutzbeauftragten der Länder ein gleichlautendes Schreiben zugesandt haben, sinnvoll.

Der Beantwortung Ihrer Fragen möchte ich einige grundsätzliche Anmerkungen voranstellen. Durch die Schaffung der gesetzlichen Grundlage in § 291a SGB V im Jahre 2004 wurden die vorgesehenen Anwendungen und gewisse technische und organisatorische Voraussetzungen des Verfahrens festgelegt. Bei der Ausgestaltung der Regelungen wurden die wesentlichen datenschutzrechtlichen Anforderungen berücksichtigt. Insbesondere wurde sichergestellt, dass die Datenhoheit der Versicherten und der Grundsatz der Freiwilligkeit der Speicherung von Gesundheitsdaten gewahrt bleiben. Schon zum damaligen Zeitpunkt waren sich alle Beteilig-



SEITE 2 VON 2

ten bewusst, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bei einem solch komplexen Verfahren der genauen Planung bedarf. Die Datenschutzbeauftragten von Bund und Länder waren und sind in diesen Planungsprozess eingebunden und drängen darauf, dass die hohen gesetzlichen Anforderungen an den Schutz der Gesundheitsdaten technisch und organisatorisch umgesetzt werden. Durch die enorme zeitliche Verzögerung des Projektes ergeben sich aber zwangsläufig stets neue Entwicklungen, auf die angemessene datenschutzgerechte Lösungen gefunden werden müssen.

Zu Ihren Fragen möchte ich folgendes anmerken:

1. In der von Ihnen angesprochenen Ergänzung des § 291 Absatz 2b, Satz 2 SGB V ist ausdrücklich festgelegt, dass der sogenannte Versichertenstammdatenabgleich auch ohne Netzanbindung an die Praxisverwaltungssysteme der Leistungserbringer online genutzt werden können muss. Ihre Befürchtung teile ich deshalb nicht.
2. Die vorgesehene Kürzung für Verwaltungsausgaben für den Fall, dass die Krankenkassen bis Ende des Jahres nicht mindestens 10% ihrer Versicherten mit der elektronischen Gesundheitskarte ausgestattet haben, ist kein datenschutzrechtliches Problem und entzieht sich somit meiner Bewertung.
3. Die Novellierung der Testverordnung Anfang des Jahres hatte überwiegend organisatorische Änderungen zum Gegenstand. Aus Datenschutzsicht wichtig ist, dass organisatorische und technische Verfahren, mit Hilfe derer Versicherte ihre Rechte wie zum Beispiel Einsichtnahme und Löschung der Daten wahrnehmen können, unverändert in die Tests einbezogen werden. Wie eingangs ausgeführt, haben allerdings die enormen zeitlichen Verzögerungen bei der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte auch zu Veränderungen bei den ursprünglich vorgesehenen Testphasen geführt. Hier legen jedoch die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder unverändert Wert darauf, dass alle vorgesehenen Testungen auch durchgeführt werden.
4. Ihre hypothetische Frage lässt sich nicht seriös beantworten. Selbstverständlich werden alle Gesetzgebungsvorhaben datenschutzrechtlich begleitet, so dass ich diese Gefahr nicht sehe.

Ich hoffe, mit diesen Ausführungen Ihre Sorgen zumindest etwas gemildert zu haben. Ich kann Ihnen abschließend versichern, dass die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte auch in Zukunft kritisch und sorgfältig begleiten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Müller